

**Bundesschiedskommission**

**Die Linke**

**Beschluss, AZ: BSchK/042/2007**

Im Befangenheitsgesuch

gegen

alle Mitglieder der Landesschiedskommission (LSchK) [...] im Verfahren S.  
Landesvorstand [...] am 21.11.2007

hat die Bundesschiedskommission am 12.01.2008 im schriftlichen Verfahren  
beschlossen:

Den Befangenheitsanträgen der Antragsteller wird stattgegeben. Das Verfahren  
unterliegt damit der Zuständigkeit der Bundesschiedskommission.

**Begründung:**

Die Mitglieder der LSchK haben nicht durch ihr Verhalten Anlass zur Besorgnis der  
Befangenheit gegeben. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass für einen  
besonnenen Prozessbeteiligten der Eindruck der Voreingenommenheit allein dadurch  
entstehen kann, dass die Kommission sich in dem Verfahren auch mit der Frage der  
Wirksamkeit seiner eigenen Wahl befassen muss.

Der Beschluss erging mit 4- JA- Stimmen und 3 Enthaltungen.